

RS Vwgh 1994/9/14 93/13/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §34 Abs1;

BAO §42;

KStG 1966 §5 Abs1 Z6;

KStG 1988 §5 Z6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/26 92/13/0059 2

Stammrechtssatz

Die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke iSd § 34 Abs 1 BAO muß sowohl in der Satzung der Vereinigung vorgesehen, als auch tatsächlich gegeben sein. Über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehende Tätigkeiten einer Vereinigung lassen die Annahme der Gemeinnützigkeit nicht zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130203.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at